

Information für unsere Kunden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen ge-wen	unser Sachbearbeiter Herr Gemmel	Datum 26.01.2023
-------------	-------------------------	-------------------------------------	---------------------

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben baten Sie uns um Erläuterung unserer Aktivitäten im Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das im Jahr 2021 veröffentlichte Lieferkettensorgfaltspflichten-Gesetz (LKG) richtet sich seit Januar 2023 zunächst an Unternehmen mit mehr als 3.000 und ab Januar 2024 an solche mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern.

Die Hans-Erich Gemmel & Co. GmbH fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Grundsätzlich ist uns unsere Verantwortung im Hinblick auf Umwelt, Gesundheit und Einhaltung der Menschenrechte sowie fairer Geschäftspraktiken bewusst. Unser Verhalten im Geschäftsverkehr orientiert sich an diesen Leitprinzipien. Dazu gehört, dass wir Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass unsere Lieferanten in Übereinstimmung mit diesen handeln. Unsere Lieferanten verpflichten wir durch eine Lieferantenerklärung zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Als unmittelbarer Zulieferer im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes beschäftigt uns, wie wir über aktuelle Maßnahmen hinaus menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entsprechend des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in unsere Beschaffungsprozesse integrieren können. Dazu haben wir an Schulungen unseres Wissensnetzwerks und Branchenverbandes Wirtschaftsverband Großhandel Metallhalbzeug e.V. (WGM) zum Gesetz teilgenommen und uns über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz informiert. Aktuell prüfen wir, wie wir unsere Prozesse im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verbessern können. Wir beschäftigen uns damit, die Risiken zu erkennen, die durch unsere Beschaffungstätigkeiten ausgelöst werden. Fokus legen wir darauf, dass keine durch das Lieferkettensorgfaltspflichten-Gesetz definierten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtspositionen verletzt werden. Dabei beachten wir unseren aktiven Lieferantenstamm von Metallerzeugnissen und unseren unmittelbaren Hauptlieferanten, mit denen wir ein direktes Vertragsverhältnis haben.

Nachdem wir unsere Lieferketten analysiert und uns einen Überblick über unsere Lieferanten verschafft haben, sind wir in der Lage zu beurteilen, bei welchen Lieferanten ein Risiko, dass eine durch das LKG geschützte Rechtsposition verletzt wird, besteht.

Neue Lieferverträge schreiben die Einhaltung der notwendigen örtlichen Compliance zu Menschenrechten durch die Lieferanten ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Erich Gemmel & Co. GmbH

Hans-Ulrich Gemmel